



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. März 2024, Zahl: 004-1/I/2024, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO – 1960, BGBl. Nr. 150/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023 über die dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzstreifens vor dem Gemeindeamtsgebäude, 9571 Sirnitz 1.

§ 1

Für den Parkplatzbereich vor dem Gemeindeamtsgebäude, 9571 Sirnitz 1, wird gemäß beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cit. (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Albeck und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge die nach § 29b Abs. 3 (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind“

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister
Ing. Wilfried Mödritscher

Angeschlagen am: 12.04.2024

Abgenommen am: 26.04.2024